

Satzung

§ 1 Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Neckar-Bätscher Guggenmusigg Neckartailfingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72666 Neckartailfingen und ist in dem Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt an 01. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereines

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung des schwäbisch-alemannischen Brauchtums. Diese erfolgt unter anderem durch Auftritte, Fasnetsumzüge und Brauchtumsabende der Guggenmusik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter: die Vereinsämter sind Ehrenämter.
7. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder die mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Aktivitäten teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Freisetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfe zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die aktiven und passiven Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei können Sonderregelungen für Jugendliche bis 18 Jahre, für noch in der Ausbildung begriffene Mitglieder und für sonstige Sonderfälle vorgesehen werden die ebenfalls der gesamte Vorstand entscheidet.

3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, am 01. Januar zu entrichten. Bei Neueintritt ist der Jahresbeitrag sofort zu leisten und wird dann, in den darauffolgenden Geschäftsjahren turnusgemäß zum 01. Januar fällig.

§ 7 Organe des Vereines

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassier
- dem Dirigent
- dem Schriftführer

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern vor.
3. Der 1. Vorstand wird auf 2 Jahre, der 2. Vorstand auf 1 Jahr gewählt. Danach folgen die Wahlen im 2 Jahres-Rhythmus. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand besteht ausschließlich aus aktiven Vereinsmitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder-Hauptversammlung hat im zweiten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich (das heißt in Briefform, per E-Mail oder in Printmedien) und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung muss bei Verlangen von bereits einer der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
9. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand und der Kassenwart sind bei der Hauptversammlung an der Mitgliedsversammlung zu entlasten.

§ 10 Kassenprüfung

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung und Aufhebung des Vereines

1. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neckartailfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Der Vereinskassier

1. Der Vereinskassier hat die Berechtigung Spendenbescheinigungen zu unterschreiben.

§ 13 Ausrüstung und Instrumente

1. Über die Bereitstellung von Instrumenten und Ausrüstung vom Verein entscheidet der Vorstand individuell.

Neckartailfingen, den 25.03.2011

Matthias Melchinger (1. Vorsitzender)

Birgit Eger (stellv. Vorsitzender)

Andreas Niebling (Kassier)

Markus Schneider (Dirigent)

Steffen Ettmayer (Schriftführer)
